

Einstellung in den Schuldienst

Grundsätzlich können Sie entweder als Beamt*in oder als Angestellte*r im Hamburger Schuldienst arbeiten. Wenn es nicht explizit ausgewiesen ist, beziehen sich die Antworten auf eine verbeamtete Lehrkraft, da dieses Arbeitsverhältnis durch das Beamtenrecht enger geregelt ist.

Als Beamt*in:

Welche Voraussetzungen sind für eine Verbeamtung nötig?

- abgeschlossenes Studium und Referendariat, Note besser als 3,5
- deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates (§7 Beamtenstatusgesetz)
- gesundheitliche Eignung (attestiert durch den PÄD)
- nicht vorbestraft
- Höchstalter 45 Jahre (es gibt die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs, z.B. bei Kindererziehungszeiten, Bundeswehr – dazu können Sie bei Ihrer Personalabteilung nachfragen)

Wie läuft das Verfahren zur Verbeamtung auf Probe ab?

Sie werden zunächst mit einem befristeten Sonderarbeitsvertrag eingestellt. Mit diesem mündlichen oder schriftlichen Vertrag werden Sie materiell genauso behandelt wie Beamt*innen und der Vertrag enthält eine Zusage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn die Personalabteilung geprüft hat, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie eine Ernennungsurkunde zur Beamt*in auf Probezeit. Wie lange dieses Verfahren dauert, hängt vom Arbeitsaufkommen in den Personalsachgebieten ab. Wir empfehlen, spätestens nach 4 Monaten nachzufragen.

Sie haben innerhalb dieses Verfahrens jederzeit die Möglichkeit mit einer formlosen E-Mail an Ihre Sachbearbeit*in einen Abschlag vom Gehalt zu beantragen, wenn die regelmäßige Gehaltszahlung noch aussteht.

Welche Kündigungsfristen gelten innerhalb der Probezeit als Beamt*in?

Innerhalb der Probezeit haben Sie nach §31 HmbBG und nach § 23 Absatz 3 BeamtStG eine Kündigungsfrist

- von 2 Wochen zum Monatsende (wenn Sie höchstens 3 Monate beschäftigt sind)
- von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres (wenn Sie länger als 3 Monate beschäftigt sind)

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann über diese Zeit hinaus aufgeschoben werden, damit die Beamt*innen ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigen können, bei Lehrkräften bis zum Ende eines Schulhalbjahres.

Ihre Kündigung richten Sie an Ihre Schulleitung, diese leitet sie zu den Personalsachgebieten weiter. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Schulleitung frühzeitig von Ihrer geplanten

Kündigung in Kenntnis zu setzen, denn diese muss für Ersatz sorgen.

Es ist möglich, dass Sie anschließend als Angestellte weiterarbeiten – dies wird in der Personalabteilung entschieden und Sie können sich dazu vorher bei Ihren Personalreferent*innen beraten lassen.

Grundsätzlich kann nach einer Kündigung auf eigenen Wunsch in einem anderen Bundesland oder in Hamburg später erneut eine Verbeamtung vorgenommen werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind (z.B. Altersobergrenze, gesundheitlichen Voraussetzungen). Grundsätzlich gibt es dann aber keinen Rechtsanspruch mehr auf Verbeamtung. Auch ist mit Nachfragen zu rechnen, warum das frühere Beamtenverhältnis gekündigt wurde.

Als Angestellte*r

Welche Kündigungsfristen gelten in der Probezeit für Angestellte?

Nach § 30 und 34 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) haben Sie als Angestellte/r nach Beendigung der Probezeit eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, wenn Sie noch kein Jahr beschäftigt waren. Wenn Sie länger als ein Jahr beschäftigt sind, sind es 6 Wochen zum Monatsende. Die Fristen verlängern sich weiter bei längerer Arbeitsdauer unterschiedlich, je nachdem ob Sie befristet oder unbefristet angestellt sind. Dies könnten Sie im TV-L im Detail nachlesen. Innerhalb der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen.